

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit (20. Ausschuß)

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksachen 10/873 Nr. 19, 10/929 —**

**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates mit Maßnahmen zur Ablösung
der Nahrungsmittelhilfe durch Maßnahmen im Bereich der Ernährung
»EG-Dok. Nr. 11003/83«**

A. Problem

Das Instrument der Nahrungsmittelhilfe soll außer in Katastrophen- und Notstandsfällen stärker dazu genutzt werden, die Eigenproduktion der Empfängerländer nachhaltig zu fördern.

B. Lösung

In Fällen, in denen ein Entwicklungsland auf Nahrungsmittelhilfe verzichtet, weil es sie wenigstens zeitweise nicht benötigt, soll es möglich sein, die hierdurch freigewordenen Gegenwertmittel für Entwicklungsvorhaben im Bereich der Landwirtschaft und Ernährung dieses Entwicklungslandes einzusetzen.

C. Alternativen

Regelung nicht durch ein neues Instrument wie die vorgeschlagene Verordnung, sondern durch Ausnahmebestimmungen im Rahmen anderer Instrumente.

D. Kosten

keine

Große Mehrheit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates mit Maßnahmen zur Ablösung der Nahrungsmittelhilfe durch Maßnahmen im Bereich der Ernährung (EG-Dok. Nr. 11003/83) — Anlage — in der Europäischen Gemeinschaft zuzustimmen.
2. Der Deutsche Bundestag erwartet, daß für die Durchführung dieser Verordnung keine neue Bürokratie aufgebaut wird und die Bundesregierung nach einem Jahr über die Erfahrungen mit dem neuen Instrument berichtet.

Bonn, den 3. April 1984

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Dr. Holtz	Brück	Dr. Pohlmeier
Vorsitzender	Berichterstatter	

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates mit Maßnahmen zur Ablösung der Nahrungsmittelhilfe durch Maßnahmen im Bereich der Ernährung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN—

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen ihres Beitrags zur Bekämpfung des Hungers in der Welt muß die Gemeinschaft alles tun, um die Entwicklungsländer zu veranlassen, entschlossen eine Ernährungsstrategie zu verfolgen.

Die Gemeinschaft sollte sich an diesen Anstrengungen durch eine bedeutende Unterstützung beteiligen.

Diese Unterstützung kann durch eine größere Flexibilität der Nahrungsmittelhilfe verstärkt werden, die es insbesondere erlauben würde, Nahrungsmittelhilfeaktionen durch eine Finanzhilfe für Entwicklungsvorhaben im Bereich der Landwirtschaft und der Ernährung abzulösen.

Es ist festzulegen, durch welche Maßnahmen die Hilfe abgelöst werden kann. Ferner ist ein Verfahren zur Verwaltung dieser Hilfen vorzusehen. Das in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates¹⁾ vorgesehene Verfahren könnte hierfür verwendet werden. Im Vertrag sind die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft führt nach Maßgabe der in dieser Verordnung vorgesehenen Kriterien und Verfahren zugunsten von Entwicklungsländern Maßnahmen in Form von finanzieller und technischer Hilfe zur Ablösung der Nahrungsmittelhilfe durch.

Artikel 2

Die Ablösungsmaßnahmen können zugunsten und auf Antrag von Entwicklungsländern durchge-

¹⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. Dezember 1982, S. 1

führt werden, die für eine Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 festgelegten Liste für einen Teil oder die gesamten Mengen der Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommen, die ihnen zugeteilt wurden oder zugeteilt werden könnten und zwar unter Berücksichtigung insbesondere der Entwicklung von Produktion, Verbrauch und Vorratsmengen im betreffenden Land sowie der Ernährungssituation der Bevölkerung.

Artikel 3

Die Ablösungsmaßnahmen sind dazu bestimmt, die Finanzierung von Entwicklungsvorhaben im Bereich der Landwirtschaft und der Ernährung in dem betreffenden Land zu sichern, und zwar insbesondere durch einen Beitrag zu

- der Lieferung der für diese Produktion benötigten Betriebsmittel;
- Agrarkreditmaßnahmen;
- Lagerhaltungsmaßnahmen auf bäuerlicher, dörflicher, lokaler, nationaler oder regionaler Ebene;
- Maßnahmen im Bereich der Vermarktung, Beförderung, Verteilung oder Verarbeitung von lokalen Nahrungsmitteln;
- Tätigkeiten im Bereich angewandter Forschung und praktischer Ausbildung
- Vorhaben zur Entwicklung der Eigenbedarfsproduktion

und alle anderen Maßnahmen zur Verbesserung der Nahrungsmittelselbstversorgung.

Artikel 4

Die Hilfe wird von der Gemeinschaft entweder autonom oder im Rahmen einer gemeinsamen Finanzierung mit den Mitgliedstaaten oder Fachorganisationen gewährt.

Artikel 5

Die Hilfe der Gemeinschaft erfolgt in Form nicht-rückzahlbarer Zuschüsse.

Artikel 6

1. Die Hilfe kann zur Deckung der Devisenausgaben sowie der zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen lokalen Ausgaben einschließlich der Wartungs- und Betriebskosten verwendet werden.

Steuern, Zölle und Abgaben sind von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgeschlossen.

2. Gegebenenfalls anfallende Gegenwertmittel aus den in Artikel 3 genannten Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Gemeinschaft für die in dieser Verordnung genannten Ziele einzusetzen.

Artikel 7

Die Beteiligung an den Ausschreibungen, Aufträgen und Verträgen steht zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten sowie des Empfängerlandes offen. Diese Beteiligung kann auf andere Entwicklungsländer, denen die Hilfe der Gemeinschaft gewährt wird, ausgedehnt werden, insbesondere in Fällen einer gemeinsamen Finanzierung oder zu dem Zweck, eine allzu starke Steigerung der Kosten der Aktionen infolge von großen Entfernungen, Transportproblemen oder Lieferfristen zu vermeiden.

Diese Beteiligung anderer Entwicklungsländer stellt einen Ausnahmefall dar und wird von Fall zu Fall nach dem Verfahren des Artikels 8 zugelassen.

Artikel 8

Die Beschlüsse über die Gewährung einer Hilfe werden von der Kommission nach Anhörung des in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 vorgesehenen Ausschusses und nach dem Verfahren des Artikels 8 der genannten Verordnung gefaßt.

Der Ausschuß kann jede andere Frage im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen zur Ablösung der Nahrungsmittelhilfe prüfen, die sein Vorsitzender von sich aus oder auf Antrag eines Vertreters eines Mitgliedstaates zur Sprache bringt.

Artikel 9

Unter Einhaltung der gemäß Artikel 8 gefaßten Beschlüsse legt die Kommission die Bedingungen für die Lieferung der Hilfe fest.

Artikel 10

Die Kommission erstattet dem Rat und dem Europäischen Parlament Bericht über die Anwendung dieser Verordnung.

Artikel 11

1. Die Kommission trifft alle erforderlichen Maßnahmen für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen zur Ablösung der Nahrungsmittelhilfe.
2. Die Mitgliedstaaten leisten ihr zu diesem Zweck jede erforderliche Unterstützung und liefern ihr insbesondere alle zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Informationen.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Einleitung

1.1

Die Maßnahmen zur Ablösung der Nahrungsmittelhilfe sind im Rahmen der Nahrungsmittelhilfepolitik der Gemeinschaft zu sehen. Diese Politik ist bestrebt (außer in Notsituationen) nicht nur zur Verbesserung des Ernährungsniveaus der begünstigten Bevölkerung, sondern auch zu einer ausgewogenen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der begünstigten Länder beizutragen. Dieses doppelte Ziel, das der Nahrungsmittelhilfepolitik der EWG zugrunde liegt, wird insbesondere in der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung ausdrücklich genannt¹⁾.

1.2

Vorschläge zur möglichst vollständigen Einbeziehung der Nahrungsmittelhilfe in die Entwicklung eines Landes sind von der Kommission in ihrer Mitteilung „Eine Nahrungsmittelhilfe im Dienste der Entwicklung“²⁾ vorgelegt worden. Der Rat hat auf seiner Tagung vom 14. Juni 1983 dieses Dokument als einen interessanten Beitrag bezeichnet und es ist vorgesehen, daß auf der nächsten Ratstagung „Entwicklungsfragen“ Schlußfolgerungen in dieser Angelegenheit gezogen werden.

1.3

In einigen Fällen kann es sich jedoch wegen der Entwicklung der Ernten oder aufgrund der Lagerbestände als unzuweckmäßig erweisen, Ländern, die normalerweise für eine Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommen, eine solche Hilfe zu geben. Wenn die Einbeziehung der Nahrungsmittelhilfe in Entwicklungsprogramme schwierig ist oder wenn durch diese Hilfe sogar im Rahmen eines Programms zur ländlichen Entwicklung Störungen auf dem Markt für lokale Nahrungsmittel hervorgerufen werden könnten, müssen andere Lösungen gefunden werden.

2. Allgemeine Grundsätze

2.1

Um der Hilfe der Gemeinschaft die erforderliche Flexibilität zu geben, wurde in den Haushaltsplan 1983 ein neuer Artikel 929 „Ablösung der Nahrungsmittelhilfe durch Maßnahmen im Bereich der Ernährung“ eingefügt. Einerseits sollen damit die begünstigten Länder angeregt werden, eine Strategie für ihre Nahrungsmittelselbstversorgung aufzustellen und andererseits soll es möglich sein, sich mit einer bedeutenden Unterstützung an dieser Strategie

zu beteiligen. Es ist vorgesehen, den begünstigten Ländern, die glauben, auf einen Teil der ihnen als Nahrungsmittelhilfe der EWG zugeteilten (oder für sie bestimmten) Mengen verzichten zu können, eine Finanzhilfe in Form von Zuschüssen für Entwicklungsvorhaben im Bereich der Landwirtschaft und der Ernährung zu gewähren.

2.2

Man geht davon aus, daß diese Haushaltlinie durch die Übertragung von Mitteln aufgeführt wird, die dank entsprechender Einsparungen bei den Warenlieferungen entstehen. Somit würden sich keine neuen finanziellen Verpflichtungen ergeben.

2.3

Die Durchführung derartiger Maßnahmen wird in nächster Zeit nicht über einige punktuelle Aktionen hinausgehen und daher keine spezifische grundlegende Rechtsvorschrift erfordern. Im Hinblick auf eine Ausweitung dieser Initiative scheint es jedoch zweckmäßig die Grundsätze für die Durchführung dieser Maßnahmen zur Ablösung der Hilfe von Anfang an festzulegen. Insbesondere sind folgende Aspekte zu klären:

- (i) Art der Aktionen, die aus dieser Haushaltlinie finanziert werden könnten;
- (ii) allgemeine Modalitäten dieser Hilfe;
- (iii) Beschlußfassungsverfahren.

3. Einsatzbereich

Nach den Erläuterungen im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1983 „sind diese Mittel zur Finanzierung von Entwicklungsvorhaben im Bereich der Landwirtschaft und der Ernährung bestimmt“.

Es geht also um Maßnahmen im Bereich der Agrar- und der Eigenbedarfsproduktion sowie um Vorhaben jeglicher Art, die der Produktion vor- bzw. nachgelagert sind, vor allem Lieferung von Betriebsmitteln und Kreditgewährung einerseits, Lagerung, Vermarktung, Beförderung, Verteilung oder Verarbeitung der Erzeugnisse andererseits. Außerdem müßten Forschungs- und Ausbildungstätigkeiten in all diesen Bereichen sowie sämtliche Aktivitäten zur Verbesserung der Nahrungsmittelselbstversorgung berücksichtigt werden können.

4. Modalitäten

Im Vorentwurf für den Haushaltsplan 1983 heißt es, daß die Hilfe nach Modalitäten gewährt wird die den allgemein üblichen Modalitäten im Rahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit mit den nicht assoziierten Entwicklungsländern

¹⁾ ABl. L 352 vom 14. Dezember 1982, S. 1 (2) KOM(83) 141 endg. vom 24. März 1983

²⁾ ABl. L 48 vom 21. Februar 1981, S. 8.

entsprechen. Diese in der Verordnung (EWG) Nr. 442/81 des Rates vom 17. Februar 1981 festgelegten Modalitäten²⁾ spiegeln sich im übrigen auch in den Modalitäten wider, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1993/83 des Rates vom 11. Juli 1983 über die Durchführung eines Sonderprogrammes zur Bekämpfung des Hungers in der Welt definiert sind³⁾.

Diese Modalitäten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- (a) Die EWG kann allein oder gemeinsam mit anderen ausländischen Finanzierungsquellen, insbesondere der Mitgliedstaaten, tätig werden.
- (b) Angesichts der Ziele und der Merkmale der Länder, die für die Finanzhilfe der EWG in Betracht kommen, kann als Hilfe nur ein nicht-rückzahlbarer Zuschuß in Erwägung gezogen werden.
- (c) Die Beteiligung an den Ausschreibungen, Aufträgen und Verträgen muß nach Ansicht der Kommission allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und des Empfängerlandes zu gleichen Bedingungen offen stehen. Die Möglichkeit, auch andere Entwicklungsländer zur Teilnahme zuzulassen, müßte im übrigen erhalten bleiben.

5. Verfahren

Der Beschluß einer „Maßnahme zur Ablösung der Nahrungsmittelhilfe“ gliedert sich in zwei Teile:

- (a) Übertragung eines Betrages, der einer einem Land bereits zugeteilten (oder zuteilbaren) Nahrungsmittelhilfemenge entspricht, von einer der verschiedenen Haushaltslinien des Kapitels 92, die zur Finanzierung der Nahrungsmittellieferungen bestimmt sind (ausgenommen die Haushaltslinie zur Finanzierung der Getreidenahrungsmittelhilfe, die einer Verpflichtung der EWG im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeübereinkommen entspricht).

auf die Haushaltslinie:

— 929 — Ablösung der Nahrungsmittelhilfe

²⁾ ABl. L 48 vom 21. Februar 1981, S. 8.

³⁾ ABl. L 196 vom 20. Juli 1983, S. 6.

Es können sich zwei Situationen ergeben:

- (i) Die Kommission hat bereits eine Nahrungsmittelhilfe in einer bestimmten Höhe beschlossen. In diesem Fall wird dem Ausschuß für Nahrungsmittelhilfe von der Kommission ein Annullierungsvorschlag unterbreitet. Die Kommission beschließt diese Annullierung nach dem in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 vorgesehenen Verfahren⁴⁾, um die Übertragung des entsprechenden Betrags zu ermöglichen.
 - (ii) Es ist noch kein Zuteilungsbeschluß ergangen. In diesem Fall kann die Kommission die Übertragung direkt vornehmen.
- (b) Beschluß über die Finanzierung der vom Empfängerland vorgeschlagenen Entwicklungsmaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft und der Ernährung. Dieser Beschluß wird von der Kommission nach Anhörung eines beratenden Ausschusses gefaßt. Die Kommission schlägt vor, dem Ausschuß für Nahrungsmittelhilfe, der mit Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 eingesetzt worden ist⁵⁾, mit der Abgabe dieser Stellungnahme zu betrauen und in dieser Angelegenheit das in Artikel 8 dieser Verordnung vorgesehene Verfahren anzuwenden.

Wie im Falle der Beschlüsse über die Zuteilung von Nahrungsmittelhilfe wird die Kommission das Europäische Parlament und den Rat von den Beschlüssen über Maßnahmen zur Ablösung der Hilfe unterrichten.

Schlußfolgerung

Die Kommission schlägt dem Rat vor, die im Anhang beigefügte Verordnung betreffend die Maßnahmen zur Ablösung der Nahrungsmittelhilfe durch Aktionen im Bereich der Ernährung anzunehmen.

⁴⁾ ABl. L 352 vom 14. Dezember 1982, S. 1

⁵⁾ ABl. L 352 vom 14. Dezember 1982, S. 1.

Bericht der Abgeordneten Brück und Dr. Pohlmeier

I.

Der Präsident des Deutschen Bundestages überwies den Vorschlag der EG-Kommission an den Rat mit der Sammelübersicht auf Drucksache 10/873, die durch die Sammelübersicht auf Drucksache 10/929 berichtigt wurde, an die Ausschüsse, und zwar an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den Haushaltsausschuß zur Mitberatung.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfahl am 8. Februar 1984 mit großer Mehrheit, die Bundesregierung zu ersuchen, bei den Verhandlungen in der EG auf eine Ablehnung der Verordnung hinzuwirken. Dabei ging der Ausschuß davon aus, daß die Nahrungsmittelhilfe wie bisher Katastrophenhilfe sein müsse. Es gehe nicht an, daß ein Land, das keine Nahrungsmittelhilfe haben wolle, Anspruch auf Finanzhilfen aus dem EG-Agrarfonds erheben könne. Überhaupt seien Finanzhilfen für Länder der Dritten Welt nicht aus dem EG-Agrarfonds zu finanzieren.

Der Haushaltsausschuß gab am 22. Februar 1984 folgende Stellungnahme ab: Die Möglichkeit, daß anstelle von Nahrungsmittelhilfeliieferungen in begrenztem Umfang Finanzmittel für Programme der Ernährungsstrategien in den Empfängerländern bereitgestellt werden sollten, stoße auf erhebliche Bedenken. Der Zielrichtung des Programms werde zugestimmt, weil der eigenständigen Nahrungsversorgung der Entwicklungsländer Vorrang gegeben werden müsse. Dafür dürfe jedoch keine neue Bürokratie aufgebaut werden. Für eine Nahrungsmittelhilfe sei eine schnelle und unbürokratische Entscheidung erforderlich. Ob dazu aber ein neues Instrument nötig sei oder eine Ausnahmeregelung, beispielsweise über das neu auszuhandelnde Abkommen von Lomé, ausreiche, sollte durch die Bundesregierung in den Ressortverhandlungen geklärt werden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit schloß seine Beratung am 28. März 1984 ab.

II.

Der Bundesrat bat die Bundesregierung am 16. März 1984, dem Verordnungsvorschlag in der vorliegenden Fassung nicht zuzustimmen. Er lege Wert darauf, daß angesichts der gegenwärtigen Versorgungsbedingungen in der Dritten Welt das Potential der Nahrungsmittelhilfe erhalten bleibe, um das Ernährungsniveau der vom Hunger bedrohten Bevölkerung zu heben und in Notsituationen wirksam eingreifen zu können. Jede Umwandlung dieser in Form von Naturalien gewährten Hilfe be-

deute ein Abweichen von dem skizzierten Zweck der Nahrungsmittelhilfe und führe zu Koordinierungsproblemen mit der Entwicklungshilfepolitik. Die von der Kommission für erforderlich gehaltene Flexibilität der Nahrungsmittelhilfe sollte in der Weise realisiert werden, daß im Falle einer ausreichenden Versorgung die vorgesehene Nahrungsmittelhilfe in bedürftigere Regionen der Welt vergeben werde.

III.

Die mit großer Mehrheit (eine Gegenstimme, eine Enthaltung) beschlossene Empfehlung des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit, die Bundesregierung aufzufordern, dem Verordnungsvorschlag in der EG zuzustimmen, sowie die einstimmig angenommenen Empfehlungen zur Vermeidung einer neuen Bürokratie und zu einer Berichterstattung durch die Bundesregierung beruhen im wesentlichen auf folgenden Erwägungen:

Der Ausschuß begrüßt einmütig die Zielsetzung, der auch der vorliegende Verordnungsvorschlag dient, die Nahrungsmittelhilfe außer in Katastrophen- und Notstandsfällen auf mittlere und längere Sicht durch Maßnahmen zur Förderung der Eigenproduktion der Entwicklungsländer zu ersetzen. Dies entspricht früheren Forderungen des Deutschen Bundestages. Der Deutsche Bundestag faßte am 5. März 1982 einstimmig folgenden Beschluß (Drucksache 9/1344), den er am 19. Januar 1984 ebenfalls einstimmig bestätigte (Drucksache 10/711): „Die Nahrungsmittelhilfe soll tendenziell noch mehr auf Katastrophen- und Notstandsfälle beschränkt werden. Sie darf die Motivation zu Eigenanstrengungen nicht schwächen. Vielmehr muß die Eigenproduktion der Entwicklungsländer nachhaltig gefördert werden.“

Der Verordnungsvorschlag stellt einen ersten, behutsamen und ausgewogenen Schritt in Richtung auf dieses Ziel dar. Er erfaßt ausschließlich Fälle, in denen ein Entwicklungsland bestimmte ihm zugeteilte oder zugeordnete Nahrungsmittelhilfen nicht benötigt, beispielsweise wegen einer besonders guten Ernte, und deshalb von sich aus auf diese Nahrungsmittelhilfen verzichtet. In solchen Fällen soll es möglich sein, durch den Lieferverzicht frei gewordene Mittel für Entwicklungsvorhaben im Bereich der Landwirtschaft und der Ernährung dieses Landes einzusetzen, um seine Eigenversorgung nachhaltig zu sichern.

Den Bedenken des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vermag der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit nicht zu folgen. Ihnen liegen offenbar Mißverständnisse zugrunde. Der Verordnungsvorschlag betrifft nicht die Nahrungsmittelhilfe in Katastrophen- und Notstands-

fällen; er erfaßt nur diejenige Nahrungsmittelhilfe, die nicht als Soforthilfe vergeben wird. Diese Nahrungsmittelhilfe wird auch nicht aus dem Agrarfonds der EG finanziert, sondern aus dem Entwicklungstitel (Kapitel 92) des EG-Haushalts. Hinzu kommt bei einigen Nahrungsgütern allerdings die Zahlung von Ausfuhrerstattungen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds Landwirtschaft (EAGFL). Da die Finanzierung der Ersatzmaßnahmen für die Nahrungsmittelhilfen ausschließlich aus dem Entwicklungstitel des EG-Haushalts erfolgen soll, stellen solche Maßnahmen zugleich eine Entlastung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds Landwirtschaft dar.

Der Haushaltsausschuß hält weitere Verhandlungen der Ressorts darüber für notwendig, ob zur Erreichung der Zielsetzung des Verordnungsvorschlages, der er zustimmt, ein neues Instrument erforderlich ist oder eine Ausnahmebestimmung in bestehenden oder künftigen rechtlichen Regelungen ausreicht. Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit spricht sich für ein neues Instrument aus. Es verdeutlicht den entwicklungspolitischen Willen, die Nahrungsmittelhilfe durch eigenständige, möglichst nicht nur auf Ausnahmefälle beschränkte Maßnahmen im Kampf gegen den Hunger in der Welt zu ergänzen, die auf die Förderung der Eigenproduktion der Entwicklungsländer abzielen und damit auf lange Sicht Nahrungsmittelhilfen außer in Katastrophen- und Notstandsfällen entbehrlich machen sollen. Dies entspricht auch der Absicht, die das Europäische Parlament verfolgte, als es die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für den vorliegenden Verordnungsvorschlag schuf und ihn damit anregte.

Mit dem Haushaltsausschuß ist der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Auffassung, daß für die Durchführung dieser Verordnung keine neue Bürokratie aufgebaut werden darf. Er empfiehlt deshalb, dies in Form einer entsprechenden Erwartung des Deutschen Bundestages zum Ausdruck zu bringen.

Die Bedenken des Bundesrates gegen den Verordnungsvorschlag überzeugen nicht. Die Möglichkeit, in Notfällen wirksam mit Nahrungsmittelhilfe einzugreifen, wird durch den Verordnungsvorschlag nicht beeinträchtigt, weil er, wie bereits dargelegt, nicht die Nahrungsmittelhilfe in Katastrophen- und Notstandsfällen betrifft. Das auch vom Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit angestrebte Ziel, das Ernährungsniveau der von Hunger bedrohten Bevölkerung zu heben, kann sowohl durch Nahrungsmittelhilfen als auch durch Maßnahmen zur Steigerung der Eigenproduktion der Entwicklungsländer erreicht werden. Dabei sollte die Förde-

rung der Eigenproduktion wo immer möglich den Vorrang vor der Nahrungsmittelhilfe genießen, weil sie nicht nur die augenblickliche Not lindert, sondern die Voraussetzungen dafür schafft, daß die Ursachen der Hungersnöte beseitigt werden. Deshalb sollten Nahrungsmittelhilfen dann, wenn sie im Einzelfall — und wenn auch nur zeitweise — nicht mehr notwendig erscheinen, durch Maßnahmen zur Förderung des Landwirtschafts- und Ernährungsbereiches ersetzt werden.

Der Vorschlag des Bundesrates, Nahrungsmittelhilfen, die für ein bestimmtes Entwicklungsland vorgesehen sind, dort aber nicht unbedingt benötigt werden, in bedürftigere Regionen der Welt zu vergeben, ohne daß das ursprünglich bedachte Land einen Ausgleich für den Verzicht auf Nahrungsmittelhilfe erhält, läuft der Zielsetzung des Entwurfs zuwider. Der Verordnungsvorschlag will denjenigen Entwicklungsländern, die bereit sind, die durchweg dringend notwendigen Eigenanstrengungen zur Steigerung ihrer landwirtschaftlichen Produktion zu unternehmen, gerade einen Anreiz hierfür bieten, indem ihnen in Fällen, in denen dies vertretbar erscheint, der Gegenwert für die vorgesehene Nahrungsmittelhilfe für Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft und der Ernährung zur Verfügung gestellt wird. Ohne diesen Anreiz würde kaum ein Land erwägen, auf Nahrungsmittelhilfe zu verzichten und statt dessen seine Eigenanstrengungen zu verstärken.

Ein Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN im Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit, die Ablehnung des Verordnungsvorschlages durch die Bundesregierung zu empfehlen, wurde im Ausschuß mit großer Mehrheit abgelehnt. Die Fraktion DIE GRÜNEN befürwortet zwar die Zielrichtung des Verordnungsvorschlages. Sie befürchtet aber, daß die Ersatzmaßnahmen für die Nahrungsmittelhilfe eine eigenständige landwirtschaftliche Entwicklung eher behindern und die Abhängigkeit von den Märkten der EG noch verstärken würden, besonders durch den durch ihre Ausgestaltung erforderlichen Zwang zum Kauf von Maschinen, Saatgut, Düngemitteln und Pestiziden auf den Märkten der EG. Sie gründet ihre Befürchtung auf die bisherigen Erfahrungen mit der Agrarhilfe der EG und auf Artikel 7 des Verordnungsentwurfes. Die große Mehrheit im Ausschuß teilt diese Befürchtungen nicht.

Kosten können durch die vorgesehene Verordnung nicht entstehen, wenn es entsprechend der geäußerten Erwartung nicht zum Aufbau einer neuen Bürokratie kommt. Denn die Verordnung sieht nichts weiter vor als die Umschichtung vorhandener Mittel von einem Haushaltstitel auf einen anderen.

Bonn, den 3. April 1984

Brück **Dr. Pohlmeier**
Berichterstatte